

# Auszahlungsantrag 2019 zur Freiwilligen Vereinbarung Aktive Begrünung - Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen -

## Kooperation Leer

WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,  
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum untenstehenden Termin bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,  
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: <b>01.01.2018 bis 31.12.2022</b>	
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen)	I. E

### Bewirtschaftungsauflagen:

#### Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen und Begrenzung der Stickstoffdüngung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, nach der Hauptfruchternte eine Zwischenfrucht anzubauen. Die Aussaat von Leguminosen und Getreide sowie eine Beerntung von Stoppelrüben sind nicht erlaubt.

Der Umbruch der Zwischenfrucht erfolgt frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der Sommerung. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Dies gilt auch für die Abtötung der Bestände vor der Einarbeitung.

Nach Kartoffeln, Mais und Raps als Vorrucht ist eine Stickstoffdüngung verboten. Ackergrasflächen, die im Jahr 2020 als Hauptfrucht genutzt werden sollen, sind förderfähig.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

**Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.**

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)

